Bundes-Sport GmbH

SPORT LAND

ASVÖ Niederösterreich

Abrechnungsrichtlinien Basissubvention und Förderung für Sportstättenbau

Basissubvention

Was kann abgerechnet werden?

- Miete von Sportstätten
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportbekleidung

Miete von Sportstätten:

Miete von Sporthallen, Sportplätzen (Indoor und Outdoor), Turnsäle in Schulen, Schwimmhallen bzw. Freibäder (auch einzelne Bahnen), etc.

Der **Leistungszeitraum** (= der Zeitraum, für welchen die Sportstätte angemietet wird), muss im **laufenden Förderjahr** liegen. Das ist speziell bei der Miete von Schulturnsälen oft ein Problem, da hier öfters pro Schuljahr bzw. Semester abgerechnet wird. Hier liegt dann der Leistungszeitraum manchmal in 2 verschiedenen Förderjahren (Wintersemester).

Sportgeräte:

Hier kann sowohl die Anschaffung als auch die Instandhaltung bzw. Wartung (Service)von Sportgeräten abgerechnet werden. Die Sportgeräte sollten für die im Verein ausgeübte Sportart benötigt werden (z.B. keine Tennisbälle für einen Wassersportverein). Geräte für ein ergänzendes Krafttraining sind ebenfalls möglich.

Sportbekleidung:

Anschaffung und Instandhaltung von Sportbekleidung. Auch der Aufdruck von Logos auf vorhandene Bekleidung ist möglich. Allerdings ersuchen wir um Verständnis, dass wir den Aufdruck des Logos eines anderen Sponsors **NICHT fördern** können. Bei der Abrechnung von Sportbekleidung ist noch eine **Bestätigung** vorzulegen, dass die Textilien **kostenlos** weitergegeben werden bzw. kann nur der Anteil abgerechnet werden, den der Verein bezahlt (bei einem Selbstbehalt der Mitglieder). ACHTUNG: Reine Repräsentationskleidung ist nicht förderbar!

Förderung für Sportstättenbau

Was kann abgerechnet werden?

- Bau einer Sportstätte
- Renovierung/Sanierung/Umbau einer Sportstätte
- Anschaffungen für den Betrieb einer Sportstätte

Bau einer Sportstätte:	Hier kann neben dem Bau der eigentlichen Sportstätte (Stadion, Reithalle, Sporthalle, Tennisplatz, etc.) auch die Errichtung notwendiger Nebengebäude/räume abgerechnet werden (z.B. Garderoben, Geräteräume, etc.). ACHTUNG: der **Bau** einer reinen **Kantine** ist **nicht förderbar**
Renovierung/Sanierung/ Umbau:	Abrechenbar sind ebenfalls sowohl Arbeiten an der Sportstätte direkt als auch an den Nebengebäuden/räumen. Auch reine Materialkosten sind möglich (z.B. Farbe zum Ausmalen, neue Fliesen für die Sanitäranlagen, Sand für Tennisplätze, etc.)
Anschaffungen für den Betrieb:	Geräte bzw. Anlagen, die für die Instandhaltung/für den Betrieb der Sportstätte erforderlich sind. (z.B. Rasenmähtraktor/-roboter für Fußballplätze, Bewässerungsanlagen für Fußballplätze bzw. Tennisplätze, Flutlichtanlagen, etc.)

Einreichfrist: 30.04.2022
Abrechnungsfrist: 15.10.2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Binder
binder@asvoe-noe.at
0664 88234470

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem Landesverband bis zum Ende der Einreichfrist vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Abrechnung

- ◻ Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR (https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug)
- ◻ Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- ◻ Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ◻ ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage
- ◻ Originalrechnungen inkl. Zahlungs-/Überweisungsbestätigungen (Auftragsbestätigung und Kontoauszug), bzw. Kassabuchauszug bei Barzahlung (mit Vereinsstempel und Unterschrift)

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ-NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt.
Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ-NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung – die Zusagen erfolgen nach den vorhandenen Mitteln.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **1.1. bis 31.12.2022.** Das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Rechnungsmerkmale

Rechnungen müssen auf den Verein lauten und im Original vorgelegt werden. Folgende Merkmale müssen auf der jeweiligen Rechnung erkenntlich sein:

- ✓ Name und Anschrift des Rechnungslegers
- ✓ Rechnungsempfängers = Verein (evtl. z. Hd. Funktionär)
- ✓ Ausstellungsdatum
- ✓ Rechnungsnummer
- ✓ ggf. UST-ID = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen, Pauschalrechnungen können NICHT abgerechnet werden! Die zugrundeliegenden Positionen müssen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein.
- ✓ Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- ✓ Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
- ✓ IBAN vom Rechnungsleger muss ersichtlich sein

Bei **Onlinerechnungen** gilt der Rechnungsausdruck. Der Förderungsnehmer (Verein) muss schriftlich bestätigen, dass diese Rechnung bei keinem anderen Förderungsgeber vorgelegt wird. Auf dem Beleg ist zu vermerken:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ-Niederösterreich vorgelegt und auch nicht durch sonstige Dritte finanziert wurde.“ (Datum, vereinsmäßige Zeichnung)

ZAHLUNGSFLUSS

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen (Verwendung Vereinskonto).
Folgende Unterlagen müssen bei bargeldloser Zahlung beigelegt werden:

- ◻ Kontoauszug
- ◻ Überweisungsbestätigung (z.B. Einzelnachweis, Umsatzdetail etc.- IBANs von Auftraggeber und Empfänger müssen ersichtlich sein).

Barzahlung:

Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs mit vereinsmäßiger Zeichnung (Vereinsstempel und Unterschrift der Zeichnungsberechtigten) Kassabelege „Kassaeingang/ -ausgang" reichen nicht als Kassabuchersatz!

Der Kassabuchauszug hat folgende Daten zu enthalten:

- ✓ Vereinsname
- ✓ Fortlaufende Nummer der Eintragung bzw. Kassabelegnummer
- ✓ Beleg-Datum
- ✓ Bezeichnung der eingekauften Waren oder Leistung, Einzelaufstellung muss bei Sammelauszahlung beigelegt werden
- ✓ Betrag in Euro
- ✓ Anfangs- und Endsaldo

Auf der Rechnung muss vermerkt werden, dass diese bar bezahlt wurde.

Auszahlungsverfahren

Die **Abrechnungsunterlagen** (Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge bzw. Kassabuch) müssen bis spätestens **15.10.2022** vollständig vorliegen.

Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.